

Gemeinde **Schondorf a. Ammersee**
VG Schondorf
Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan **Mühlau-Kugelspiel**
Teilbereich A

Planung **PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung Berchtold QS: Goe

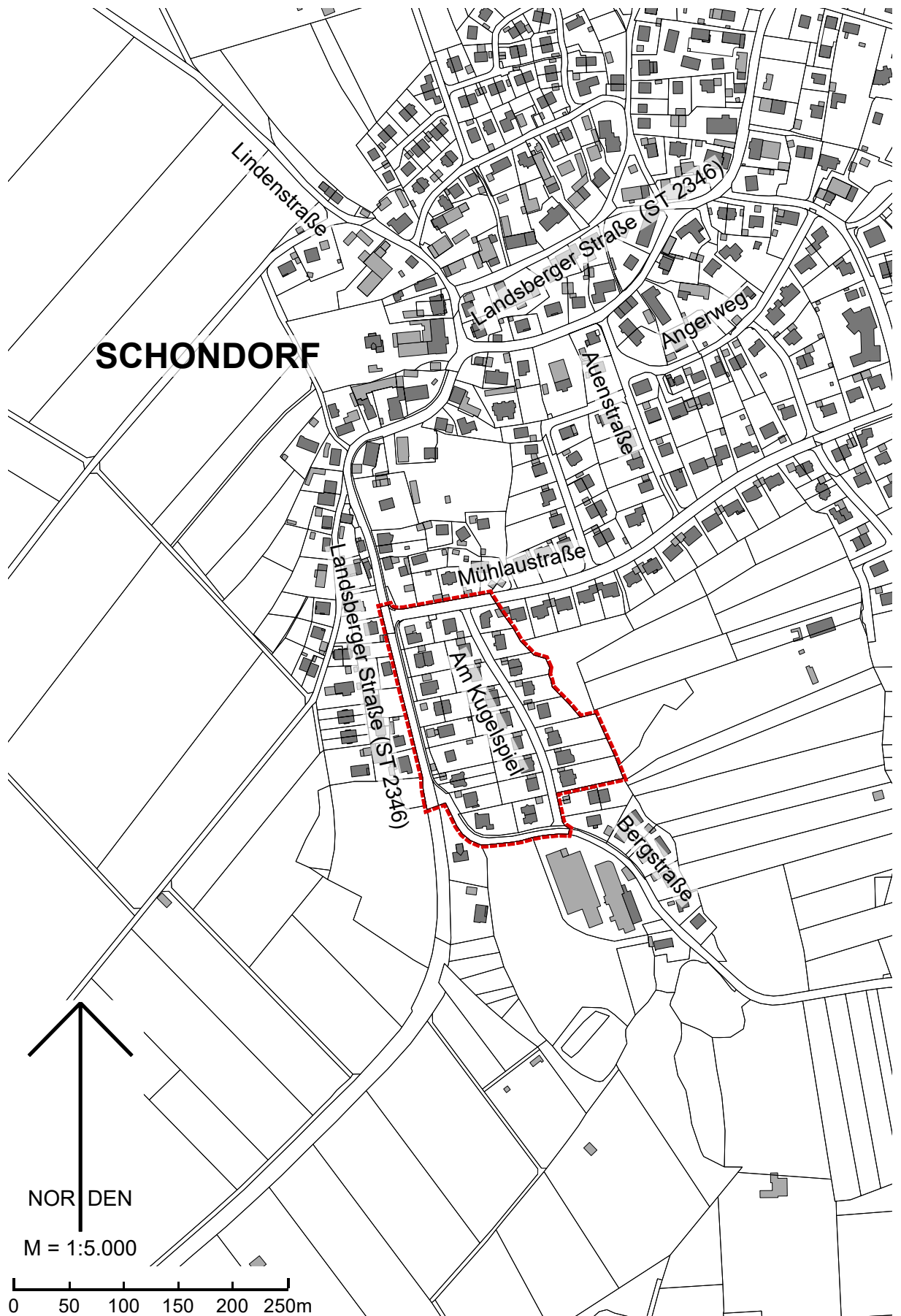
Aktenzeichen SOD 2-51

Plandatum 12.06.2024 (Entwurf) **textliche Änderungen gegenüber dem Vorentwurf in roter Schrift**
23.02.2022 (Vorentwurf)



Satzung

Die Gemeinde Schondorf erlässt aufgrund §§2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.


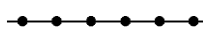
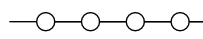


Lageplan M 1:5.000, Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2023

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den außer Kraft tretenden Bebauungsplan „Mühlau-Kugelspiel“ in der Fassung vom 25.06.1968 inklusive sämtlicher Änderungen, zuletzt der 26. Änderung i.d.F.v. 24.04.2013.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich


- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzungen unterschiedlicher Wandhöhe und Dachneigung
- 1.3  Abgrenzung von Grundflächen

2 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung – BauNVO

Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **GR 220** höchstzulässige Grundfläche (GR) in qm, z.B. 220 m²
- 3.2 Eine Überschreitung der höchstzulässigen GR gemäß A 3.1 durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist um bis zu 70 % zulässig.
- 3.3  **568,5** Unterer Bezugspunkt der Wandhöhe in Meter über Normalhöhennull; (Höhenbezugssystem DHHN16), z.B. 568,5 m ü NHN
- 3.4 Die Oberkante der Fertigfußbodenhöhe (Erdgeschoss bzw. Obergeschoss bei eingegrabenem Erdgeschoss) ist bergseitig maximal 0,3 m über dem Gelände herzustellen.
- 3.5 **WH 6,5** höchstzulässige Wandhöhe (WH) in Meter, z.B. 6,5 m

Die Wandhöhe wird gemessen vom jeweiligen Bezugspunkt gem. Festsetzung 3.3 bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.

Hiervon abweichend beträgt im WA 1, 2 und 4 die talseitige Wandhöhe maximal 6,7 m. Die Wandhöhe wird dabei vom Schnittpunkt der Außenwand mit dem tiefsten Punkt des Geländes bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut gemessen.

4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Zahl der Wohnungen

4.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

4.2 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4.3  Baugrenze

4.4 Es sind höchstens drei Wohnungen je Wohngebäude (Einzelhaus) zulässig. Je Doppelhaushälfte sind zwei Wohnungen zulässig.

5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

5.1 Garagen (inkl. Carports) und oberirdische, offene Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch innerhalb der Fläche mit Pflanzbindung gemäß Festsetzung 8.6.

5.2 Garagen (inkl. Carports) haben, mit der für Zu- und Abfahrten bestimmten Seite, einen Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Die Längsseite von Garagen (inkl. Carports) darf an Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche gebaut werden, sofern vor der Garageneinfahrt ein Stauraum von mindestens 6,0 m Länge und 3,0 m Breite vorhanden ist.

Im WA 1 und dem nördlichen Grundstück des WA 2 (Grundstück Fl.Nr. 1041/1 mit 1041/2) gilt dies entlang der Landsberger Straße nur für Carports, Garagen haben von allen Seiten einen Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Eine Überdachung des Stauraums vor Garagen ist zulässig, sofern die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite offen ist. Seitliche Wände dürfen die Sichtfelder auf die öffentliche Verkehrsfläche nicht beeinträchtigen.

5.3 Die bergseitige Wandhöhe von Garagen (inkl. Carports) sowie die Wandhöhe von Nebenanlagen sind auf höchstens ~~2,6~~ 3,0 m begrenzt.




Die Wandhöhe wird dabei vom Schnittpunkt der Außenwand mit dem tiefsten Punkt des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut gemessen.

5.4 Zufahrten, Zuwege und nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen.

5.5 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb der Fläche mit Pflanzbindung gemäß Festsetzung 8.6 sind Nebenanlagen bis zu einer Größe von insgesamt 10 m² zulässig.

6 Bauliche Gestaltung


6.1 Als Dachform für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.

- 6.2 DN 24°-32° zulässige Dachneigung von Hauptgebäuden (DN), unterer und oberer Wert, z.B. 24° bis 32°
Satteldächer sind mit einer beidseitig gleichen Neigung zu versehen.
- 6.3 Für Zwerchgiebel sowie andere untergeordnete bauliche Anbauten sind auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.
- 6.4  Festgesetzte Hauptfirstrichtung
- 6.5 Im WA 1 und 2 muss die Hauptfirstrichtung in Längsrichtung des Gebäudes verlaufen.
- 6.6 Dachflächenfenster sind zulässig. Der Abstand zum Hauptfirst muss mindestens 1,0 m betragen. Werden mehrere Dachflächenfenster auf einer Dachseite angeordnet, sind sie als horizontales Band und in einem einheitlichen Format auszuführen.
- 6.7 Dachaufbauten als Zwerchgiebel und Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Bei gleicher Dachform sind sie in gleicher Dacheindeckung wie das Hauptdach auszuführen.
Der Abstand zum Hauptfirst muss mindestens 1,0 m, zum Ortgang mindestens 3,5 m und untereinander mindestens 2,5 m betragen.
- 6.8 Die Summe aller Dachaufbauten und Dachflächenfenster pro Gebäudeseite darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen.
- 6.9 Firstverglasungen sind zulässig.
- 6.10 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 6.11 Verspiegelte Fassaden oder reflektierende Metallfassaden sind nicht zulässig.
- 6.12 Reflektierende Materialien sowie Glanzengoben sind als Dacheindeckung nicht zulässig.
- 6.13 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind parallel zu Außenwänden oder in gleicher Neigung wie die jeweiligen Dachflächen anzubringen.
- 6.14 Doppelhäuser und Grenzgaragen sind mit durchgehendem Dachfirst und mit gleicher Dachneigung und -eindeckung zu errichten.
- 7 Verkehr
- 7.1  Öffentliche Verkehrsfläche
- 7.2  Straßenbegrenzungslinie

8 Grünordnung

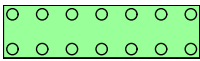
8.1 Grundstücksflächen, welche weder überbaut, noch als Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten genutzt werden, sind wasserdurchlässig zu belassen, gärtnerisch zu gestalten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
Schottergärten und Kunstrasen sind nicht zulässig.

8.2  zu erhaltender Baum

8.3  zu pflanzender Baum
Die Pflanzstandorte können gegenüber der Planzeichnung um bis zu 5,0 m verändert werden.

8.4  zu erhaltende Sträucher

8.5 Auf privaten Baugrundstücken ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche jeweils 1 Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die zu erhaltenden Bäume gemäß Festsetzung 8.2, zu pflanzende Bäume gemäß Festsetzung 8.3 sowie bestehende Bäume sind anzurechnen.

8.6  Innerhalb der Flächen mit Pflanzbindung sind je angefangene 200 m² Fläche mindestens drei Sträucher zu pflanzen. Die zu erhaltenden Sträucher gemäß Festsetzung 8.4 sowie bestehende Sträucher sind anzurechnen.

Die Flächen zwischen den Bäumen und Sträuchern sind wasserdurchlässig zu belassen, gärtnerisch zu gestalten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Bauliche Anlagen sind nur gem. Festsetzung 5.5 zulässig. Sonstige Versiegelungen sind nicht zulässig, dies gilt auch für verfahrensfreie Vorhaben.

8.7 Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens folgender Qualität entsprechen:

- Für Laubbaum-Pflanzungen sind gebietseigene Bäume als Hochstämme, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen.
- Für Obstbaum-Pflanzungen sind Bäume regionaltypischer Sorten als Hochstämme mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen.
- Für Strauchpflanzungen sind gebietseigene Sträucher, einmal verpflanzt, 100 - 150 cm, zu verwenden.

8.8 Mit Pflanzgebot festgesetzte Gehölze und Bäume sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind mit der jeweiligen Pflanzqualität zu ersetzen.

8.9 Abweichend von der Einfriedungssatzung der Gemeinde Schondorf sind Einfriedungen sockelfrei mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm auszuführen.

8.10 An Grundstücksgrenzen ist an das vorhandene Gelände anzuschließen.
Aufschüttungen und Abgrabungen sind innerhalb der Fläche mit Pflanzbindung gemäß Festsetzung 8.6 unzulässig.

8.11 Abgrabungen zur Freilegung von Keller- bzw. Erdgeschoss sind insgesamt nur auf einer Länge von 1/3 der jeweiligen Gebäudelänge zulässig.

- 8.12 Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m sowie einer Länge von maximal 5,0 m zulässig. Stützmauern sind nicht auf Grundstücksgrenzen zu errichten, zu Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

Stützmauern sind aus Naturstein oder Holz herzustellen und durch eine Mauerbegrünung (Kletterpflanzen oder Vorpflanzung) zu begrünen – je angefangene 5 laufende Meter ist mindestens eine Pflanze vorzusehen.

9 Wasserwirtschaft

- 9.1 Bei Abriss mit anschließendem Neubau ist für Vorhaben ein Rückhalteraum für anfallendes Niederschlagswasser erforderlich. Je volle 100 m² versiegelte Fläche ist ein Rückhaltevolumen von mindestens 1 m³ herzustellen.
- 9.2 Gebäude, die aufgrund der Hanglage in das bestehende Gelände einschneiden, sind bis mindestens 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass in der Fläche abfließender Starkregen nicht eindringen kann.

10 Flächen für Versorgungsanlagen






Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität.

11 Bemaßung



Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Nachrichtliche Übernahmen




- 1  Anbauverbotszone der ST 2346
- 2  freizuhaltende Sichtfelder
Die Sichtfelder sind in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.
- 3  Biotop mit Biotopteilflächen Nummer

C Hinweise

1 Nutzungsschablone

WA 1
WH 4,0 m / DN 24° - 32°

Art der Nutzung mit Nummerierung
Wandhöhe mit Dachneigung

- 2  vorhandene Grundstücksgrenze
- 3  aufzuhebende Grundstücksgrenze
- 4 1026 Flurstücksnummer, z. B. 1026
- 5  bestehende Bebauung
- 6 ▼ 567,8 Oberkante Straßendecke in Meter über Normalhöhennull gemäß Diplomingenieur Glatz – Kraus, Windach vom 12.05.2021 (Höhenbezugssystem DHHN16), z.B. 567,8 m ü NHN

- 7 Gemeindliche Satzungen und Verordnungen sind zu beachten (z.B. Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, Garagen- und Stellplatzsatzung, Satzung über Einfriedungen, Verordnung zum Schutz des Baumbestandes).

8 Wasserwirtschaft

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die zentrale Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen. Das bebaute Gebiet ist über das ~~Trennsystem~~ **Mischsystem** entwässert.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn. Unverschmutztes Niederschlagswasser muss, soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben und die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) erfüllt sind, auf dem Grundstück breitflächig versickert werden.

Ggf. ist ein Sickertest zur Bestätigung der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes zur schadlosen Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Landsberg bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim mitzuteilen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Oberflächenwasser nicht über Nachbargrundstücke abfließt.

Die Gebäude sind gegen Grund- oder Hangschichtenwasser zu sichern. Falls Stoffe in den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden oder das Grundwasser aufgestaut bzw. umgeleitet oder aufgeschlossen wird, ist dies dem Landratsamt Landsberg mitzuteilen um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante bzw. dem umliegenden Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

- 9 Boden
Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Der belebte Oberboden ist vor Beginn jeder Baumaßnahme abzutragen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Die Zwischenlagerung des Oberbodens muss fachgerecht erfolgen.

- 10 Archäologische Bodenfunde sind gemäß Art. 8 BayDSchG meldepflichtig.

- 11 Grünordnung
Den Bauanträgen bzw. Anträgen auf Genehmigungsfreistellung sind Freiflächengestaltungspläne beizufügen mit den folgenden Inhalten: Erschließung mit Materialangaben; Lage und Umfang der Vegetationsflächen; Standort, Art und Größen der Bepflanzung

Die Gehölzpflanzungen sollten spätestens in der Vegetationsperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen erfolgen. Zu pflanzende Bäume und Sträucher sollten bei Ausfall spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode ersetzt werden.

Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Gebäude und Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen geeignet sind, sind gegenüber Windwurf des Baumbestandes konstruktiv zu sichern.

Grundsätzlich dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Mindestabstände von Baumpflanzungen zu diesen Leitungen sind einzuhalten.

Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn)
 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
 Betula pendula (Sand-Birke)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Fagus sylvatica (Rot-Buche)
 Prunus avium (Vogel-Kirsche)
 Pyrus pyraister (Wild-Birne)
 Quercus petraea (Trauben-Eiche)
 Quercus robur (Stiel-Eiche)
 Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
 Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
 Tilia cordata (Winter-Linde)
 Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Sträucher:

Carpinus betulus (Hainbuche)
 Cornus mas (Kornelkirsche)
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 Corylus avellana (Haselnuss)
 Crataegus laevigata (Zweig. Weißdorn)
 Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
 Frangula alnus (Faulbaum)
 Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
 Rosa arvensis (Feld-Rose)
 Salix caprea (Sal-Weide)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)
 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Flachdächer sowie gering geneigte Dächer (bis 15° Dachneigung) von Garagen und Carports sowie Nebenanlagen sollen als Gründächer ausgebildet werden.

12 Spezieller Artenschutz

Die Anforderungen des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatschG sind zu beachten.

Rodungen, Gehölzrückschnitte/Rückschnitte bzw. auf den Stock setzen von Gehölzen sowie Baufeldräumungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden, sofern vorab keine Kontrolle auf Fledermausbesatz und Brutvögel durch Fachpersonal stattgefunden hat.

Nisthilfen für geschützte Vogelarten / Vogelschutz: Zur Kompensation des fortwährenden Quartiersverlusts für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten sind bei allen Wohn- und Gewerbegebäuden ab 6 Meter Wandhöhe mind. 0,2 Quartiere je Laufmeter Fassadenlänge (Summe aller Fassaden) für Gebäudebrüter (Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Fledermausarten) an der Ostfassade zu schaffen und dauerhaft zu unterhalten. Das Ergebnis der Berechnung ist aufzurunden.

Zur Kompensation des Verlusts von Brutplätzen von baumbewohnenden Vogelarten ist pro Baugrundstück mind. 1 Nistkasten für Höhlenbrüter und 1 Fledermausflachkasten an Bäumen in Süd- oder Ostausrichtung aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Mindesthöhe der Nistkästen und Fledermauskästen beträgt dabei 2,5 m über Geländeoberkante.

Gebäude sind vor Abriss oder Kernsanierung von einem Sachverständigen auf besonders und streng geschützte Arten zu untersuchen. Freistehende, an Gebäuden angebaute oder zwischen Gebäuden eingebundene Glaswände sind transluzent auszuführen oder mit geeigneten, sichtbaren Markierungen zu versehen.

Beim Auffinden von Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie sowie europäischer Vogelarten bei Fachkontrollen im Rahmen von Baumfällungen oder dem Gebäudeabriss sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abzustimmen.

- 13 Es wird darauf hingewiesen, dass mit Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen von naheliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch abends sowie an Sonn- und Feiertagen, zu rechnen ist.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2023. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde Schondorf, den

.....
Alexander Herrmann, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.02.2022 hat in der Zeit vom 16.05.2022 bis 17.06.2022 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.02.2022 hat in der Zeit vom 16.05.2022 bis 17.06.2022 stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.06.2024 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.06.2024 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
6. Die Gemeinde Schondorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Schondorf, den

(Siegel)

.....
Alexander Herrmann, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Schondorf, den

(Siegel)

.....
Alexander Herrmann, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Schondorf, den

(Siegel)

.....
Sandra Meissner, Geschäftsstellenleiterin